

Ordnung zur Änderung

der

Prüfungsordnung

für die

Fortbildungsprüfung

zum/zur

**Fachassistenten/-in
Land- und Forstwirtschaft**

gemäß § 56 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG
im Freistaat Sachsen

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2020 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft, beschlossen in der 22. Berufsbildungsausschusssitzung am 28. November 2019:

Artikel 1 **Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung** **zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft**

1. Die Amtliche Bezeichnung der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinsame Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse“

2. Die Eingangsformel der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. November 2019 als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 3. Dezember 2020 (Amtliche Bekanntmachung 06/2021 vom 12. Mai 2021 unter www.sbk-sachsen.de/bekanntmachungen):

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft und zum/zur Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse gemäß § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die im folgenden Wortlaut verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt sämtliche andere Formen der Anrede mit ein.“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird im Ersten Abschnitt nach § 2 ein neuer § 2a wie folgt eingefügt:

„§ 2a Prüferdelegationen“

4. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 – Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Steuerberaterkammer Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere Steuerberaterkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 9 wird zu Absatz 10.
- b) Absatz 10 zu Absatz 11.
- c) In Absatz 11 wird die Angabe „§ 40 Abs. 5 BBiG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 7 BBiG“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

„(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Steuerberaterkammer darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Abs. 5).“

6. Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

„§ 2a – Prüferdelegationen

(1) Die Steuerberaterkammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Steuerberaterkammer nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

(5) Die Steuerberaterkammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.“

7. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschussmitglied“ die Worte „oder ein Mitglied einer Prüferdelegation“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder die Prüferdelegation“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder der Prüferdelegation“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.“
8. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.“
9. In § 5 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.“
10. In § 8 Absatz 3 werden nach den Worten „Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „bzw. zum Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse“ neu eingefügt.
11. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“ werden durch die Worte „in den Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft und zum Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse“ ersetzt.
13. In § 13 werden nach den Worten „Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „bzw. der Rechtsvorschrift zum Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse“ neu eingefügt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder die Prüferdelegation“ neu eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Worten „des Prüfungsausschusses“ die Worte „oder die Prüferdelegation“ neu eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „unter Leitung des Vorsitzes“ neu eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Worte „oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden“ neu eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden“ neu eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder die Prüferdelegation“ neu eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsichtsführung“ die Worte „oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden“ neu eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „oder der Prüferdelegation“ neu eingefügt.

17. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		

71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 neu eingefügt:

„(3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Steuerberaterkammer. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „bzw. der Prüferdelegation“ neu eingefügt
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach § 54 BBiG“ eingefügt.

20. § 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.“

21. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft“ werden die Worte „bzw. zum Fachassistenten Digitalisierung und IT-Prozesse“ neu eingefügt.

22. § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter www.sbk-sachsen.de in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/-in Land- und Forstwirtschaft durch Erlass vom 6. Mai 2021 – Az.: 31-S 0892/15/2-2021/26229 – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 3 Nummer 2 Buchst. d SächsBBiGAVO genehmigt. Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 12. Mai 2021

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident